

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Röbler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
24-1053/14/99

Dresden,  . März 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion**  
**Drs.-Nr.: 6/8579**  
**Thema: Anerkennungsgründe für Asylbewerber in Sachsen 2016**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Menschen hielten sich zum Stichtag 31.12.2016 in Sachsen auf, deren Asylantrag bzw. Antrag auf Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgreich war, denen also der Flüchtlingsstatus nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt worden ist? (Bitte aufschlüsseln nach Männern, Frauen, Minderjährigen männlichen oder weiblichen Geschlechts.)**

**Frage 2:**

**Wie viele Menschen hielten sich zum Stichtag 31.12.2016 in Sachsen auf, denen subsidiärer Schutz gemäß § 4 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt worden ist? (Bitte aufschlüsseln nach Männern, Frauen, Minderjährigen männlichen oder weiblichen Geschlechts.)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus gem. § 3 AsylG*				Personen mit subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG*			
Gesamt:	davon: männlich	weiblich	unter 18 Jahre**	Gesamt:	davon: männlich	weiblich	unter 18 Jahre**
12.522***	8.843	3.674	3.249	2.307	1.469	838	838

Quelle: Auswertung Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31. Dezember 2016

\* entspricht die Zahl der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG

\*\* Geschlechtsspezifische Merkmale werden im Rahmen der AZR-Auswertung innerhalb der Altersgruppen nicht erhoben.

\*\*\* davon fünf Personen unbekanntes Geschlechts

### Frage 3:

**Wie viele Menschen hielten sich zum Stichtag 31.12.2016 in Sachsen auf, für die ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 des Aufenthaltsgesetzes besteht?**

Laut Auswertung des Ausländerzentralregisters hielten sich in Sachsen zum Stichtag 31. Dezember 2016 insgesamt 1.012 Personen auf, bei denen ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

### Frage 4:

**Wie viele abgelehnte Asylbewerber hielten sich zum 31.12.2016 in Sachsen auf und wie viele davon sind geduldet gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz? Wie viele davon wiederum wegen notwendiger Passbeschaffung?**

Stichtag	Anzahl der Ausländer, die nach Ablehnung des Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind (1)	davon (von 1): mit Duldung (2)	davon (von 2): geduldet wegen Passbeschaffung (3)
31.12.2016	6.988	1.363	449

Quelle: Landesdirektion Sachsen

**Frage 5:**

**Wie viele gerichtliche Verfahren, aufgeschlüsselt nach erster und zweiter Instanz, waren im Freistaat Sachsen zum Stichtag 31.12.2016 gegen ablehnende Bescheide von Asylanträgen anhängig und wie viele Verfahren wurden im Jahr 2016 abgeschlossen?**

	Verwaltungsgerichte in Sachsen	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Zahl der anhängigen Verfahren im Sachgebiet Asylrecht		
am Stichtag 31.12.2016	6.205	172
Zahl der erledigten Verfahren im Sachgebiet Asylrecht		
im Jahr 2016	4.448	196

Unter diesen Verfahren befand sich jeweils eine nicht ohne Weiteres zu beziffernde Anzahl sogenannter Dublin-Verfahren, in denen nicht ein ablehnender Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Streitgegenstand ist, sondern die nationale Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens. Die Dublin-Verfahren wurden im Jahr 2016 statistisch nicht gesondert erfasst. Die genaue Anzahl der gegen ablehnende Bescheide des BAMF gerichteten Verfahren kann nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt werden (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 19-I-97).

Für die umfassende Beantwortung der Frage wäre die Durchsicht aller betroffenen Akten der am Stichtag 31. Dezember 2016 anhängigen Verfahren des Sachgebietes Asylrecht und aller im Jahr 2016 erledigten Verfahren des Sachgebietes Asylrecht erforderlich. Eine solche Erhebung wäre mit einem Aufwand verbunden, der geeignet ist, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Justiz zu beeinträchtigen. Hinzutreten würde noch der Aufwand für die mögliche Anforderung der Akten aus dem Archiv sowie deren Rücksendung. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Justiz andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts, aus Gründen der Zumutbarkeit von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig